

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 11.12.2023

Tagungsort: Bezirksalten- und -pflegeheim (BAPH) Hartkirchen, Festsaal, 4081 Hartkirchen,
Achleitnerstraße 1

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:33 Uhr

Anwesende:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshammer Wolfram SPÖ Vorsitzender/Bürgermeister

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag. ÖVP 1. Vizebürgermeisterin

Roithmayr Johann ÖVP

Jäger Julian ÖVP

Rathmayr Karin ÖVP

Greinöcker Josef, Ing. ÖVP

Prenninger Monika ÖVP

Sageder Gerhard ÖVP

Spiegl Philipp ÖVP

Janko Lisa Maria, Mag. ÖVP Vertretung für Herrn Alois Floimayr

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann SPÖ 2. Vizebürgermeister

Humer Michael, Ing. SPÖ

Schatzl Barbara Adele SPÖ

Hofmann Ernst SPÖ

Aichinger Hannes SPÖ

Kloimstein Gerhard SPÖ

Allerstorfer Kurt SPÖ

Vertretung für Frau Anna Wimmer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef FPÖ

Hinterberger Peter FPÖ

Schauer Christoph FPÖ

Huemer Johann FPÖ

Vertretung für Herrn Helmut Lamberg

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc. GRÜNE

Rathmayr Rainer, BA MA GRÜNE

Wachtveitl Hanna GRÜNE

Neuhuber Gerhard, Mag. Dr. GRÜNE

Vertretung für Frau Pia Knogler

Weiters anwesend:

Dunzinger Christa Schriftführerin

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 11.12.2023, um **18:00** Uhr
Die Sitzung findet im **Bezirksalten- und -pflegeheim Hartkirchen, Festsaal**,
Achleitnerstraße 1, 4081 Hartkirchen statt.

TAGESORDNUNG

1. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 1.1. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 28. November 2023
- 1.2. Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
- 1.3. Festsetzung der Steuern, Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2024
- 1.4. Vergabe Kassenkredit 2024

2. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 2.1. Straßenbeleuchtung - Umrüstung auf LED; Auftragsvergabe

3. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 3.1. Abschluss Werkvertrag, ZT-Büro Eitler; Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung
- 3.2. Abschluss Werkvertrag ZT-Büro Eitler; Brunnen Deinham; letztmalige Verfügungen
- 3.3. Infrastrukturherstellung/Wohnbauprojekt; Abschluss eines Vertrages mit der ELAG

4. KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

- 4.1. Ehrungen durch Ehrennadel

5. LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- 5.1. 2030 - Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Meldung EU-Kommission

6. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 30.11.2023
abgenommen am: 12.12.2023

angeschlagen am: 30.11.2023
abgenommen am: 12.12.2023

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2023 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 oö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 30.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 20.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

TOP 1.4 „Vergabe Kassenkredit 2024“ wird vom Vorsitzenden gem. § 46 Abs. 4 oö. GemO 1990 vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung **abgesetzt**.

Der **Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024** wird nachweislich an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt.

1.2 Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023

Vorlage: BUCH/854/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 02.10.2023 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die beiliegende „Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023“ beschlossen.

Zu Teil 1: Abgangsdeckung für die Jahre 2021 und 2022

Aufgrund der Covid-Krise und ihrer nicht abschätzbaren finanziellen Folgen wurde der Härteausgleich gem. den „Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu“ für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt. Im Gegenzug wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Liquidität der Gemeindehaushalte durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten und/oder inneren Darlehen zu sichern (Oö. Haushaltsausgleichssicherungsgesetz).

Gemeinden, die in den Jahren 2021 und 2022 in Summe den Haushaltsausgleich (gem. § 73b Z. 5 Oö. GemO 1990) nicht erreicht haben und denen im Jahr 2023 Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds zum Haushaltsausgleich gewährt werden, werden Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe der Fehlbeträge 2021 und 2022 gewährt.

Da die Gemeinde Hartkirchen in diesen Jahren keinen Abgang hatte, erhält diese daher hierfür keine Mittel

Zu Teil 2: Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Hartkirchen erhält hierfür 67.100,00 €. Die Überweisung erfolgt im Jahr 2023. Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2023 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2023“ zuzuführen. Da alle Vorhaben im Jahr 2023 ausfinanziert sind, werden diese Mittel einer Haushaltsrücklage zugeführt.

Für folgende Vorhaben fehlt 2024 noch der Eigenmittelanteil:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erweiterung Wirtschaftshof geschlossener Unterstand | 41.700,00 € |
| 2. Revitalisierung Aschach | 1.200,00 € |
| 3. Löschwasserbehälter Stroheim (50 % Teilung Gde.Stroheim) | 10.000,00 € |

Weiters wurde seitens Gewässerbezirk bekanntgegeben, dass beim Projekt Durchgängigkeit Rampe Karling (2019) noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen. Genaue Kosten sind momentan noch nicht bekannt. Jedoch sollen auch hier die notwendigen Eigenmittel aus der Rücklage entnommen werden.

Die restlichen Mittel aus den Sonder-BZ mögen vorerst nicht weiter reserviert werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge über die Verwendung der Sonder-BZ 2023 beraten und des weiteren beschließen.

ANLAGEN:

- Richtlinie Sonder-BZ 2023

1.3 Festsetzung der Steuern, Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2024 Vorlage: BUCH/864/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist (im Falle der Gemeinde Hartkirchen durch die Prüfung der Härteausgleichskriterien) wird empfohlen, hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, gesonderte Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden.

Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit. bzw. die Vorlage gemäß § 77 nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg.cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

A. HEBESÄTZE

<u>der Grundsteuer</u> für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v. H. d. Steuermessbetrages
<u>der Grundsteuer</u> für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetrages
<u>der Lustbarkeitsabgabe</u> mit	250 € je Wettterminal monatlich 50 € je Spielautomaten monatlich
<u>Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale</u>	bis 50 m ² Nutzfläche – 150 % über 50 m ² Nutzfläche – 200 %
<u>der Ankündigungsabgabe</u> mit	20 v. H. d. Werbeentgeltes
<u>der Hundeabgabe</u> mit	€ 50,00 je Hund € 20,00 f. Wachhunde € 20,00 f. Ausübung eines Berufes oder Erwerbes

B. BENÜTZUNGSGEBÜHREN – alle inkl. 10 % MwSt.

Abfallgebühren:

- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| a) Grundgebühr | € 134,20/jährlich |
| b) Abfallgebühr | € 6,54/je Entleerung je 120 l Tonne |

Wasserleitungs- Anschlussgebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) für bebaute Grundstücke je m ² | € 20,18 |
| b) mindestens aber | € 3.027,20 |

Wasserverbrauchsgebühr:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) Normalgebühr pro m ³ | € 2,50 |
| b) Grundgebühr je Anlage | € 70,40/jährlich |

Die Benützungsgebühr, die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr wurden für das Jahr 2024 (im Vergleich zu 2023) nicht verändert.

Ein Entwurf befindet sich als Beilage in den Amtsvorträgen.

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die die Hebesätze (TEIL A) sowie die Höhe der Benützungsgebühren (TEIL B) für das Jahr 2024 beschließen.

Aufgrund dessen möge die 1. Abänderungsverordnung der Abfallgebührenordnung (TEIL C), die 1. Abänderungsverordnung der Wassergebührenordnung (TEIL D) und die 1. Abänderungsverordnung der Kanalgebührenordnung (TEIL E) beschlossen, kundgemacht und daraufhin zur Verordnungsprüfung geschickt werden.

ANLAGEN:

- Kundmachung Hebesätze
- ENTWURF 1. Abänderungsverordnung Abfallgebührenordnung
- ENTWURF 1. Abänderungsverordnung Wassergebührenordnung
- ENTWURF 1. Abänderungsverordnung Kanalgebührenordnung

BERATUNG:

GR Josef Greinöcker

Einfacher für uns wäre es, wenn immer auch die Gebühren des Vorjahres angeführt werden. Es geht sonst eine Menge Zeit zum Recherchieren drauf.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 1.3

2 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

2.1 Straßenbeleuchtung - Umrüstung auf LED; Auftragsvergabe Vorlage: BUCH/855/2023/1

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung am 20.11.2023 den Finanzierungsplan für die Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wie folgt beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	50.124	50.124
Sonstige Mittel - ECP	75.000	75.000
Sonstige Mittel - KPC	6.450	6.450
BMF KIG 2023 - gemäß § 2	107.266	107.266
BMF KIG 2023 - gemäß § 5	107.266	107.266
Pauschalzuschuss gem. § 2 KIG 2023	41.479	41.479
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2023 gemäß § 5	41.479	41.479
Summe in Euro	429.064	429.064

Gleichzeitig wurde der einstimmige Beschluss zur unverzüglichen Ausschreibung des gegenständlichen Projektes gefasst, sodass möglichst rasch die bauliche Realisierung zur möglichen Stromeinsparung erzielt werden kann.

Nach der zwischenzeitlich durchgeführten Ausschreibung liegen der Gemeinde nun zwei nachfolgend angeführte Angebote zur Projektumsetzung vor:

EWV Anlagentechnik GmbH	431.872,54
Exterior Lichttechnik GmbH	459.328,27
EPISCH GmbH	Angebot nicht vor Abgabefrist eingelangt

Nach Prüfung der Angebote geht als Bestbieter die EWW Anlagentechnik GmbH mit einem Angebotspreis von € 431.872,54 Brutto hervor.

Anmerkung: Das Angebot der Firma EPISCH GmbH ist verspätet am 11.12.2023 im Gemeindeamt eingelangt. Es kann daher im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens keine Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der heutigen Sitzung soll die Auftragsvergabe an den Bestbieter beschlossen werden, sodass noch zeitgerecht bis Ende Dezember 2023 die EPC-Förderung beantragt werden kann.

3 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

3.1 Abschluss Werkvertrag, ZT-Büro Eitler; Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung Vorlage: BA/238/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen der Erstellung des Leitungsinformationssystems für die Wasserversorgungsanlage festgestellt wurde, dass Wasserleitungen ohne wasserrechtliche Bewilligungen errichtet wurden. Dieser Umstand ist umgehendst zu bereinigen. Betroffen davon sind ca. 4.500 Meter Wasserleitungen, die voraussichtlich nachträglich wasserrechtlich zu bewilligen sind. Die Fa. ZT-Büro Eitler&Partner wurde daher um die Erstellung eines Honorarangebotes zur Aufarbeitung der nachträglich zu bewilligenden Anlagenteile gebeten, damit die wasserrechtliche Ordnung hergestellt werden kann. Der Umfang der Arbeiten betrifft sämtliche Arbeiten bis zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung.

GEBÜHRENVORSCHLAG - PLANUNGSPHASE

Bauvorhaben:

**Wasserversorgungsanlage Hartkirchen
Detailprojekt 2024 - "Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung"**

Anlagenteile	Einheiten	standardisierte Berechnungseinheiten (SIBE) bzw. geschätzte Baukosten in €	vorläufig honorarwirksame Kosten in €	Gebühren- Klasse	vorläufiger Gebühren- Satz	Honorar
Wasserleitungen	ca. 4 500 m	109,00	490.500,00			
GESAMTSUMME			490.500,00	4	8,891%	

Gebührenvorschlag für Planungsphase

Teilleistungen	Teilleistung	Gebühr in €
Entwurf z. T.	0,100	
Einreichung	0,050	
Details	0,100	
Überleitung in d. Planungsphase	0,050	
Zwischensumme	0,300	€ 13.083,11
Wertsicherung 2023 (SIBE)	75,6704%	€ 9.900,04
SUMME		€ 22.983,15
	mit 15 % Nachlass ca.	€ 19.535,67

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende beantragt die Fa. ZT-Büro Eitler & Partner mit der Projektausarbeitung zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung für nicht genehmigte WVA-Anlagenteile gem. ihrem Honorarangebot vom 23.10.2023 zu beauftragen.

ANLAGEN:

Honorarangebot ZT-Büro Eitler & Partner

3.2 Abschluss Werkvertrag ZT-Büro Eitler; Brunnen Deinham; letzte Verfügungen

Vorlage: BA/239/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Brunnenanlage Deinham wird seit etwa 30 Jahren nicht mehr für die Trinkwasserversorgung herangezogen. Grund dafür waren anfänglich Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat im Grundwasser. Im Jahr 2003 hat sich die Nitratbelastung stabilisiert, sodass ein Projekt zur Erneuerung der Brunnenanlage samt Schutzgebietsanpassung ausgearbeitet wurde. Aufgrund der Einwände der Grundeigentümer und im Hinblick auf die resultierenden Entschädigungsleistungen wurde das Projekt nicht realisiert. Seitdem ist die Brunnenanlage als Nutzwasserbrunnen bei Abtrennung vom Trinkwasserleitungsnetz wasserrechtlich bewilligt.

Im Rahmen einer Fremdüberprüfung der Wasserversorgungsanlage Hartkirchen gemäß § 130 WRG durch das Amt der OÖ. Landesregierung wurde festgehalten, dass die Brunnenanlage aufgrund des mangelhaften Zustandes zu erneuern oder rückzubauen ist. Ein Rückbau der Brunnenanlage Deinham mit Auflassung des Schutzgebietes ist dabei nach Vorlage von entsprechenden Unterlagen von der Wasserrechtsbehörde bewilligen zu lassen. Als Frist dazu wurde der Gemeinde der 28.02.2024 genannt.

Dazu wurde ein Angebot für die notwendigen Ingenieurleistungen durch die Ziviltechniker GmbH, Eitler & Partner eingeholt.

Folgendes Honorarangebot wurde gestellt:

Qual. Techniker	ca. 36 Stdn.	a ⁺	€ 99,57 x 1,25	€ 4.480,65
Zeichen- u. Schreibkräfte	ca. 6 Stdn	a ⁺	€ 99,57 x 0,70	€ 477,94
Zwischensumme				€ 4.958,59
+ 8 % Nebenkosten				€ 396,69
Netto – Angebotssumme				€ 5.360,00

Dazu kommt noch die USt. von der dzt. 20 %.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vorsitzende beantragt die Beauftragung der Fa. ZT-Büro Eitler zur Erstellung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Rückbau der Brunnenanlage Deinham mit Auflassung des Schutzgebietes gem. Vorschreibung des Amtes der OÖ. Landesregierung lt. Honorarangebot der Fa. Eitler vom 23.10.2023.

ANLAGEN:

Honorarangebot Fa. ZT-Büro Eitler&Partner

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Unabhängig davon in welchem technischen Zustand sich der Brunnen befindet, handelt es sich um eine öffentliche Infrastruktur. Mir fehlt die Beratung wie wir damit umgehen sollen. Es gibt die Möglichkeit einer Sanierung. Jedoch gibt es keine Informationen, was genau beanstandet wurde und wieviel das Projekt kosten würde. Es gibt einen Unterschied, ob der Brunnen für eine Trinkwasser- bzw. Nutzwassernutzung saniert wird. Alles Informationen, die für uns wichtig sind, um eine gute Entscheidung treffen zu können. Ich bin dafür, diesen Punkt vorher im entsprechenden Gremium zu besprechen, machen wir eine Kosten-/Nutzenbewertung. Treffen wir nicht heute eine vorschnelle Entscheidung für eine öffentliche Infrastruktur, die vielleicht noch wichtig werden könnte.

GR Gerhard Neuhuber

Ich würde nie einen bestehenden Brunnen zuschütten. Für eine Notversorgung genügt ein Nutzwasserbrunnen, wenn regelmäßig nachgewiesen wird, dass die Qualität passt. Dann braucht man sich auch keine Gedanken über ein Schutzgebiet machen, weil man das für einen Nutzwasserbrunnen

3.3 Infrastrukturherstellung/Wohnbauprojekt; Abschluss eines Vertrages mit der ELAG

Vorlage: BA/244/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die ELAG Immobilien AG ist für Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 242/1 EZ 1459 KG 45013 Hartkirchen (künftige) Baurechtsnehmerin der Römisch-katholischen Pfarrpfünde Hartkirchen. Im Zuge der Baurechtsvergabe wird das Grundstück Nr. 242/1, KG Hartkirchen nach Vermessung geteilt: die Baurechtsfläche befindet sich auf dem neu gebildeten Grundstück Nr. 242/35; auf der übrigen Restflächen des Grundstückes 242/11 wird im Ausmaß von 842 m² von der ELAG Immobilien AG für Zwecke der Niederschlagswasserentsorgung ein Regenrückhaltebecken, ein Hangwasserkompensationsbecken, sowie eine Hangwassereinleiteinrichtung und eine Hangwassermulde samt Einlaufbauwerk errichtet. Diese Anlagenteile sind Bestandteil des wasserrechtlichen Einreichprojektes, Kanal BA 23. Zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung wurde von der Wasserrechtsbehörde eine Vereinbarung gefordert, mittels der die Herstellung, Erhaltung und Instandhaltung der Wasserbeseitigungsanlagen vertraglich geregelt ist. Diese Vereinbarung wurde fußend auf den vom Gemeinderat vorgegebenen Prämissen verfasst, somit fallen die Erhaltung und Instandhaltung sämtlicher Wasserbeseitigungsanlagen in den Aufgabenbereich der ELAG, bzw. deren Nachfolger. Die Gemeinde ist nur für die Betreuung der Grundstücksflächen, vor allem für Mäharbeiten, zuständig.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vorsitzende beantragt den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung, einerseits zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung und andererseits zur vertraglichen Regelung der Zuständigkeiten.

ANLAGEN:

Entwurf Vereinbarung

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Zweimal im Jahr mähen kommt der bienenfreundlichen Gemeinde sehr entgegen. Es gibt auch für Sickermulden die richtigen Saatgutmischungen, wo sich die Artenvielfalt im Insektenbereich ausbauen kann. Deswegen möchte ich das im nächsten Jahr gerne in das Arbeitsprogramm der bienenfreundlichen Gemeinde aufnehmen.

GR Margot Arthofer

Wie sieht es mit den anderen Bauparzellen aus?

Vorsitzender

Da ist noch nichts geschehen, weil zuerst die Infrastruktur hergestellt und die Verträge abgeschlossen werden müssen. Dann erst kann das Grundstück getrennt werden. Im Herbst 2024 soll mit dem großen Bau begonnen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.3

5 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

5.1 2030 - Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Meldung EU-Kommission Vorlage: AL/863/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD vom Amt der oö. Landesregierung (GZ IKD-2023-172818/13-Um) die Gemeinden zum Thema der **erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden** für die Meldung an die Energiekommission bis Ende des Jahres 2023 unter dem Aspekt zur Einbeziehung der Gemeinden mit Abklärung der Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.

In Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/955 der Europäischen Union ist zu entnehmen, dass jährlich mindestens 3 % der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden so renoviert werden müssen, dass diese im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umgewandelt werden.

Der vom Land Oö empfohlene „Alternative Ansatz“ besagt folgende wörtlich zitierte Wahlmöglichkeit:

„Punkt 3. Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (zB.: Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“). Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: „Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.“

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz“ wie in Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen.

Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die Oberösterreichischen Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen und ruft deshalb **NUR** die Gemeinden auf bis zum 15.12.2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich **FÜR** die jährliche Renovierungsquote von 3% (ALSO NICHT DIE OBEN DARGESTELLTE EMPFEHLUNG DES „ALTERNATIVEN ANSATZES“) entscheiden (Siehe Rundschreiben Pkt. 8).

Zusätzlich ist es aber für **ALLE Gemeinden** notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird.

ABGEÄNDERTER ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Gemeinde Hartkirchen soll der Alternativansatz gemäß Punkt 3 angewandt bzw. in Anspruch genommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 5.1

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 20.11.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:33 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 20.12.2023

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.02.2024 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 15.02.2024

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 15.02.2024

Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

